

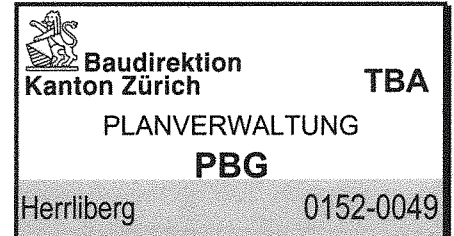


**Baudirektion  
Kanton Zürich**

ARV/ 736 /2004

## VERFÜGUNG

vom 9. Juli 2004



**Herrliberg. Quartierplan Sunnhalden**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat Herrliberg setzte den Quartierplan Sunnhalden (Sunnhaldenstrasse) am 10. Februar 2004 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 13. Februar 2004 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. März 2004 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 3. Mai 2004 ersucht der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Nordwesten durch die Bölstrasse, im Nordosten durch die nordöstlichen Parzellengrenzen von Kat.-Nrn. 5056, 5108, 5109, 5057 und 5058 sowie den Rainweg, im Südosten durch die Geissbüelstrasse und im Südwesten durch die südwestlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 4411, 5066, 5064, 5061, 5060, 5367, 4891 und 6499 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des sich in Überarbeitung befindenden Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinden Herrliberg.

Der Quartierplan Sunnhaldenstrasse Ost und West wurde mit RRB Nr. 3096/1970 genehmigt. Die nach diesem Quartierplan als durchgehend geplante Sunnhaldenstrasse wurde in einem Abschnitt noch nicht gebaut. Da die Sunnhaldenstrasse West nun als Stichstrasse, wie sie heute gebaut ist, beibehalten werden soll, sind mit dem vorliegenden Quartierplan die erforderlichen Anpassungen geregelt worden. Die Sunnhaldenstrasse West mündet in die Bölstrasse. In einem Teilabschnitt wird das fehlende Trottoir ergänzt und die noch auf Privatgrund verlaufenden Abschnitte werden an die Gemeinde abgetreten. Am Ende der Sunnhaldenstrasse West wird ein normgerechter Wendeplatz erstellt. Eine Wegverbindung vom Wendeplatz zur Geissbüelstrasse wird mit einem Fusswegrecht gesichert.

In Kapitel 9.2.3, Seiten 20 und 21 des Technischen Berichtes (Akte Nr. 3220-4) sind bei der textlichen Beschreibung zwei Korrekturen von Schreibfehlern bei Katasternummern vorzunehmen: Wie aus den entsprechenden Kostenverteilern (Tabellen und Pläne) korrekt zu entnehmen ist, hat sich der Eigentümer von Kat.-Nr. 4411 (nicht 2130) nachträglich in die ausgebaute Strasse einzukaufen. Da kein Anschluss von Kat.-Nr. 2130 (nicht 1490) an die Sunnhaldenstrasse West vorgesehen ist, kann dieses Grundstück nicht mehr zur Kostenbeteiligung herangezogen werden.

An der Sunnhaldenstrasse West werden die Verkehrsbaulinien im Bereich des Wendeplatzes der neuen Situation angepasst. Im nicht realisierten Strassenabschnitt werden die Baulinien (Nr. 3096/1970) aufgehoben. Damit entfällt für diesen Abschnitt auch die rechtliche bzw. planerische Wirkung der zugehörigen Niveaulinie (§ 106 PBG).

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strasse, Wasser, Stromversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten. Die Verfahrenskosten werden vom Eigentümer Kat.-Nr. 4411 übernommen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Herrliberg mit Beschluss vom 10. Februar 2004 festgesetzte Quartierplan Sunnhalden wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Herrliberg z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	952.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'016.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

- IV. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Corrodi Geomatik AG, Häldelistrasse 7, 8712 Stäfa, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 9. Juli 2004  
040987/Oki/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

